



1986

Berlin, den 26. August 1986

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
23. 7. 86	Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen —	385
28. 7. 86	Anordnung über die ökonomische Bewertung der einheimischen mineralischen Rohstoffe einschließlich Grundwasser	386
11. 8. 86	Anordnung über die Anwendung von Objekt- und Brigade Verträgen in der Bauindustrie	388

**Siebente Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung
der Deutschen Demokratischen Republik ,
— Änderung der Ordnung über die Rechnungsführung
und Statistik in den staatlichen Organen
und staatlichen Einrichtungen —**

vom 23. Juli 1986

Zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1978 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — (GBl. I Nr. 30 S. 333) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Staatlichen Zentral Verwaltung für Statistik folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Im § 8 Abs. 2 wird die Wertgrenze von 500 M auf 1 000 M erhöht.

(2) Der § 8 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Zum Schutz des sozialistischen Eigentums sind ausgewählte Arbeitsmittel mit einem Einzelanschaffungswert ab 100 M, die gemäß Abs. 2 nicht zu den Grundmitteln gehören, inventarisierungspflichtig. Der Inventarisierungspflicht unterliegen mindestens die in der Anlage (Mindestnomenklatur) aufgeführten Arbeitsmittel. Die Leiter der zentralen staatlichen Organe sowie die örtlichen Räte sind berechtigt, über die Mindestnomenklatur hinaus für ihren Verantwortungsbereich weitere Arbeitsmittel in die Inventarisierungspflicht einzubeziehen.“

¹ Sechste Durchführungsbestimmung vom 19. Dezember 1985 (GBl. I 1986 Nr. 1 S. 7)

§ 2

(1) Der § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ (1) Der Bestand und die Bestandsveränderung an Grundmitteln sind für das jeweilige staatliche Organ bzw. für die staatliche Einrichtung nach Grundmittelarten zu erfassen. Mindestens zum Jahresabschluß sind der Bruttowert und der Verschleiß sowie die Abschreibungsbeträge der Grundmittel nachzuweisen. Für die Zusammenfassung nach Kapiteln und Einzelplänen gilt die Systematik des Staatshaushaltes der DDR.“

(2) Im § 9 wird als Abs. 2 neu eingefügt:

„ (2) Die gemäß § 8 Absätze 2 und 4 erfaßten Arbeitsmittel sind in geeigneter Weise als Volkseigentum zu kennzeichnen.“

(3) Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 9 werden die Absätze 3 und 4.

§ 3

Im § 10 Abs. 2 wird die Wertgrenze von 500 M auf 1 000 M erhöht.

§ 4

Der § 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1986

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Siegert
Staatssekretär